

April 2020

## VERGABERECHT

### 4. COVID-19-Gesetz: Aufhebung der Fristenverlängerung im Vergaberecht

*Die Entwicklungen um COVID-19 ändern sich rasch. Wolf Theiss wird weiterhin regelmäßig Client-Alerts per E-Mail versenden und aktuelle Analysen auf unserer Website veröffentlichen. Eine Liste der täglich aktualisierten Informationen finden Sie hier: <https://www.wolftheiss.com/covid19/>*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Soeben ist das 4. COVID-19-Gesetzespaket – das unter anderem Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens umfasst – in Kraft getreten. Mit den beschlossenen Sonderbestimmungen werden nunmehr – in Verbesserung der vorhergehenden Sonder-Regelungen zur Fristverlängerung – (erneut) **Änderungen für die Fristen im Bereich des Vergabewesens** vorgesehen.

Somit ergeben sich für die Vergabepaxis folgende **wesentliche Änderungen** gegenüber dem **"alten" Covid 19-Gesetzgebungspaket**:

- **Nachprüfungsanträge:** Die **Hemmung** von Fristen für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages **endet** mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes (sohin mit 5.4.2020). Die bis zu diesem Zeitpunkt (seit dem 22.3.2020) gehemmten Fristen für Nachprüfungsanträge **laufen ab diesem Zeitpunkt folglich weiter** (waren am 22.3.2020 also etwa schon fünf Tage der Anfechtungsfrist abgelaufen, so läuft die Frist hinsichtlich der verbleibenden fünf Tage sohin ab 5.4. weiter und endet damit am 9.4.2020)!

Der Gesetzgeber hat hier nun offenbar die Sondersituation im Vergabebereich erkannt und das "alte" Covid19-Gesetzespaket insofern "repariert". Wie schon in unserem Client Alert vom 23.3.2020 dargestellt, hätten sich sonst wesentliche Rechtsunsicherheiten bzw vergaberechtliche "Schwebesituationen" ergeben, mit denen wohl weder Auftraggeber noch Bieter zufrieden sein konnten. Dementsprechend wird die Neuerung in den Erläuterungen auch vor allem mit der Rechtssicherheit für Auftraggeber begründet, da nur so sichergestellt ist, dass deren Entscheidungen bestandfest werden/präkludieren (also Ausscheidensentscheidungen, Nicht-Zulassungsentscheidungen usw). Die Fristen für Feststellungsanträge bleiben jedoch bis wie gehabt bis 30.4.2020 gehemmt.

- **(Gerichts-)Anhängige Verfahren:** Gemäß der erlassenen Bestimmungen **endet** die Verlängerung bzw Unterbrechung von Fristen in allen bei einem Verwaltungsgericht **anhängigen** Nachprüfungsverfahren und Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen am **6.4.2020**. Die Fristen beginnen sodann am **7.4.2020 neu zu laufen**.
- **Keine aufschiebende Wirkung bei Antrag auf einstweilige Verfügung für "Corona-Beschaffungen":** Ist ein Vergabeverfahren für die Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung und Bekämpfung von COVID-19 unerlässlich bzw kann dies der Auftraggeber zumindest glaubhaft machen, so kommt einem gestellten Antrag auf Erlassung einer **einstweiligen Verfügung keine aufschiebende Wirkung** zu. Anders als sonst hemmt der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung den Auftraggeber bei "Corona-Beschaffungen" also nicht bis zur Entscheidung des Gerichts über die einstweilige Verfügung in seinem Vorgehen (zB Zuschlagserteilung). Selbst wenn ein Nachprüfungsantrag samt Antrag auf einstweilige Verfügung rechtzeitig eingebracht und der Auftraggeber vom Gericht in Kenntnis gesetzt wird, so kann der Auftraggeber bei Corona-Beschaffungen folglich dennoch die Handlung setzen, deren Untersagung beantragt worden ist (zB den Zuschlag erteilen, die Rahmenvereinbarung schließen, die Angebote öffnen etc). **Auftraggebern** kann in diesem Zusammenhang aber nur geraten werden, sehr restriktiv von dieser doch sehr riskanten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zusätzlich dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass sowohl das österreichische **Bundesministerium für Justiz** als auch die **Europäische Kommission** Rundschreiben bzw Empfehlungen für öffentliche Beschaffungen im Rahmen der Covid19-Pandemie veröffentlicht haben. Diese beinhalten aber im Wesentlichen die bereits von uns aufgezeigten Vorgehensweisen, sodass sich daraus aus unserer Sicht leider keine zusätzlichen Hilfestellungen für die Vergabepaxis ergeben.

Gerne können Sie unsere Vergabeexperten jederzeit per E-Mail über [procurement@wolftheiss.com](mailto:procurement@wolftheiss.com) kontaktieren.

*Benötigt Ihr Unternehmen Unterstützung bei der Umsetzung einer Home-Office-Policy? Wir stellen Ihnen gerne unsere Online-Kooperationsplattform WT Space zur Verfügung, um Sie während der aktuellen COVID-19 Pandemie zu unterstützen.*

*WT Space ist eine gänzlich anpassbare, sichere Kollaborationsplattform, die keine zusätzliche Hardware oder Software erfordert. Ob Sie an Dokumenten zusammenarbeiten, Projektaufgaben verwalten oder effizienter kommunizieren müssen, WT Space kann Ihr Teamzusammenbringen. Wolf Theiss ist für unsere Mandanten da: Wenn Sie Fragen dazu haben, wie WT Space Ihnen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen helfen kann, oder wenn Sie die Preisgestaltung besprechen möchten, kontaktieren Sie uns bitte jederzeit unter [space@wolftheiss.com](mailto:space@wolftheiss.com)*

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.



**RA Mag. Manfred Essletzbichler**  
Partner  
[manfred.essletzbichler@wolftheiss.com](mailto:manfred.essletzbichler@wolftheiss.com)  
T: +43 1 51510 5350



**RA Mag. Sebastian Oberzaucher**  
Partner  
[sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com](mailto:sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com)  
T: +43 1 51510 5352



**RA Mag. Silvia Feßl**  
Partner  
[silvia.fessler@wolftheiss.com](mailto:silvia.fessler@wolftheiss.com)  
T: +43 1 51510 5351



**RA Mag. Wolfgang Lauchner**  
Counsel  
[wolfgang.lauchner@wolftheiss.com](mailto:wolfgang.lauchner@wolftheiss.com)  
T: +43 1 51510 5353

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)